



II-9668 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN, DEN..... 3 . Mai 1993
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

4367/AB

1993-05-03

zu 4437/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 10. 3. 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4437/J betreffend Import von Altölen und Lösungsmitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist es richtig, daß der Import von 5000 t Altöl und Lösungsmittel aus Deutschland durch das Ministerium genehmigt wurde? Wenn ja, wann?
2. Von welchem Unternehmen in Deutschland erfolgt der Import bzw. für welche Stoffe im Detail wurde die Importgenehmigung erteilt?
3. Ist der Umweltministerin bekannt, daß dem Bürgerbeirat in Bewilligungsverfahren für die Altölverbrennung von verschiedenen Seiten - sowohl vom Betreiber als auch vom oberösterreichischen Landeshauptmann - garantiert wurde, daß keine Abfälle aus dem Ausland angeliefert werden?

- 2 -

4. Wie beurteilt die Umweltministerin dieses Versprechen? Wird die Umweltministerin unter Bedachtnahme auch dieses Versprechens diese bzw. weitere Transporte und Importe unterbinden?
5. Wie beurteilt die Umweltministerin die Tatsache, daß der Transport der brennbaren Flüssigkeitsabfälle zur Gänze auf der Straße erfolgt? Wie schätzt die Ministerin das entsprechende Risiko ein?
6. Wurde bei dieser Importgenehmigung das Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich hergestellt? Wenn ja, mit welcher Behördenstelle?

ad 1

Auf Grundlage des § 34 Abfallwirtschaftsgesetz wurde der Firma Gmundner Zementwerke Hans Hatschek AG mit Bescheid des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 17. Dezember 1992 die Bewilligung zur Einfuhr von 5000 Tonnen Lösemittelgemischen erteilt.

ad 2

Der Exporteur ist die Firma Kleinholz Recycling GesmbH in Essen.

Die Bewilligung wurde für die Einfuhr von Abfällen der Schlüsselnummer 55370 (Lösemittelgemische, halogenfrei) der ÖNORM S 2101 erteilt.

ad 3

Ja.

- 3 -

ad 4

Im gegenständlichen Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung erfüllt, sodaß diese gemäß § 34 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes zu erteilen war.

Ich werde aber an die Gmundner Zementwerke Hans Hatschek AG appellieren, bevorzugt Lösemittel aus Österreich der Verbrennung zuzuführen, um den inländischen Entsorgungsmarkt zu entlasten.

ad 5

Aus logistischen Gründen ist derzeit eine Anlieferung gegenständlicher Abfälle per Bahn nicht möglich, da weder die Gmundner Zementwerke noch der Bahnhof Gmunden über eine entsprechende Verladestation verfügen.

Das Risiko ist gleich einzuschätzen wie bei allen Transporten gefährlicher Abfälle. Dabei sind selbstverständlich die entsprechenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten, um eine Gefährdung für Mensch und Umwelt möglichst auszuschließen.

ad 6

Wie im § 34 Abs. 1 AWG vorgesehen ist, wurde vor Erteilung der Einfuhrbewilligung der Landeshauptmann von Oberösterreich angehört.

Die Anfrage wurde an das Amt der oberösterreichischen Landesregierung gerichtet und die Stellungnahme seitens des Landes Oberösterreich wurde von der Umweltrechtsabteilung des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung übermittelt.

Maria Faus-Kakal